



Universität Rostock | Zentrale Universitätsverwaltung
18051 Rostock

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn

Marcel Langner



Dezernat 1
Akademische Angelegenheiten

AZ:
Dezernent Dr. Peter Volle, MBA

Sitz Universitätsplatz 1
2. OG Hofanbau Raum 228
18055 Rostock

Fon +49 (0)381 498-1201
Fax +49 (0)381 498-1216

Mail peter.volle@uni-rostock.de

3. April 2020

Ihr Widerspruch vom 31. Oktober 2019 in Bezug auf die Ablehnung Ihres Informations-
gesuchs zum Thema „WLAN der Universität Rostock“ vom 14. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Langner,

Namens und im Auftrag des Rektors der Universität Rostock verfüge ich:

1. Ihr Widerspruch wird abgewiesen.
2. Sofern Ihnen durch das Widerspruchsverfahren Kosten entstanden sind, haben Sie diese selbst zu tragen.
3. Dieser Bescheid erfolgt gebührenfrei.

Begründung:

I. Sachverhalt

Unter Datum vom 14. Oktober 2019 haben Sie unter Bezugnahme auf das Informationsfrei-
heitsgesetz MV das folgende Informationsgesuch an die Universität Rostock gerichtet:

- Sind die WLAN Systeme (z.B. die Eduroam zur Verfügung stellen) der Hochschule so eingestellt, dass diese z.B. durch eine Rogue Accesspoint Containment Funktion andere WLAN Signale mithilfe von Deauth/Deassociationspaketen stören?
- Wenn ja warum und welche Einstellungen liegen vor?
- Wenn nein warum?

Ihr Informationsgesuch habe ich namens des Rektors der Universität Rostock per E-Mail vom 30. Oktober 2019 mit der Begründung abgelehnt, die Beantwortung Ihrer Anfrage gefährde die IT-Sicherheit der Universität Rostock, darüber hinaus sei Ihre Anfrage nicht auf die Information über eine „amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung in Form von Schrift, Bild, Ton oder in sonstigen Daten“ im Sinne des § 2 des Informationsfreiheitsgesetzes MV gerichtet. Die E-Mail enthielt eine Rechtsbehelfsbelehrung mit Hinweis auf die Möglichkeit, binnen eines Monats

ZENTRALE UNIVERSITÄTSVERWALTUNG

gegen den Bescheid schriftlich oder zur Niederschrift beim Rektor der Universität Rostock Widerspruch einzulegen. Sie haben – ausschließlich – per E-Mail vom 31. Oktober 2019 der Ablehnung widersprochen. Sie sind der Auffassung, bei der in Ihrer Anfrage angesprochenen Funktion handele es sich nicht um eine Sicherheitsfunktion. Darüber hinaus sei die Nutzung dieser Funktion rechtswidrig, zudem sei die Funktion auch kein Geheimnis, weil sich „mit trivialsten Mitteln auf dem Gelände ermitteln ließe, ob die Funktion genutzt wird oder nicht“. Per Telefax vom 18. März 2020 baten Sie - augenscheinlich nach einer Intervention beim Landesdatenschutzbeauftragten – um „schriftliche Bescheidung entsprechend gesetzlicher Vorgaben“.

II. Entscheidungsgründe

Ihr Widerspruch ist unzulässig. Unter der Annahme, er sei zulässig, wäre er aus rechtlichen Gründen abzuweisen. Im Einzelnen:

a) Die per E-Mail am 30. Oktober 2019 erfolgte Ablehnung Ihres Informationsgesuchs stellt sich als Verwaltungsakt dar. Dieser ist per E-Mail bekannt gegeben worden; insbesondere gibt es kein Formerfordernis, das die Bekanntgabe per E-Mail ausschließen würde. Der Verwaltungsakt enthielt eine Rechtsbehelfsbelehrung mit Hinweis auf die Monatsfrist und das Schriftformerfordernis in Bezug auf das Rechtsmittel des Widerspruchs. Die Erhebung des Widerspruchs per E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis nicht. Innerhalb der Widerspruchsfrist ist kein formgerechter Widerspruch eingegangen. Der Ablehnungsbescheid ist damit bestandskräftig geworden.

b) Ihrem Widerspruch wäre jedoch auch bei einer Entscheidung zur Sache nicht abzuhelpfen.

Die Ablehnung Ihres Antrags auf Informationsgewährung ist rechtmäßig.

Ihre Anfrage bezieht sich einerseits auf eine konkrete Einstellung des WLAN-Netzes der Universität Rostock, andererseits auf Begründungen, weshalb diese Einstellung, oder weshalb sie nicht vorgenommen wurde. Das Informationsfreiheitsgesetz begründet keinen allgemeinen Auskunftsanspruch; Gegenstände des Informationsanspruchs sind „amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen in Form von Schrift, Bild, Ton oder in sonstigen Daten“. Die rein praktische Frage, wie das WLAN-Netz der Universität Rostock eingestellt ist und weshalb das so ist, bezieht sich nicht auf die vom Informationsfreiheitsgesetz erfassten Gegenstände.

Mit Blick auf den Gegenstand der Nachfrage beruht die Ablehnung darüber hinaus auf § 6 Abs. 6 und § 8 S. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes. Die Konfiguration des WLAN-Netzes ist Bestandteil der IT-Sicherheitsstruktur der Universität Rostock. Die gesamte IT-Sicherheitsstruktur wird aufgrund einer entsprechenden Einschätzung des IT-Sicherheitsbeauftragten der Universität Rostock als geheimhaltungsbedürftig angesehen. Die Ablehnung des Informationsgesuchs beruht insoweit auf § 6 Abs. 6 des Informationsfreiheitsgesetzes MV, weil jegliche Auskunft zur IT-Sicherheitsstruktur die IT-Sicherheit gefährden und damit die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Universität Rostock im Bereich der Versorgung mit IT-Leistungen erheblich beeinträchtigen würde.

Darüber hinaus stellt sich die IT-Sicherheitsstruktur als Betriebsgeheimnis der Universität Rostock dar und ist gemäß § 8 S.2 des Informationsfreiheitsgesetzes MV von der Auskunft ausgeschlossen.

Soweit Sie die Auffassung vertreten, bei der von Ihnen nachgefragten Funktion handele es sich nicht um eine Sicherheitsfunktion, widerspricht der IT-Sicherheitsbeauftragte der Universität Rostock dieser Einschätzung. Ob die Nutzung der angesprochenen Funktion rechtmäßig ist oder nicht, berührt die Frage nicht, ob in Bezug auf die Funktionen ein Auskunftsanspruch be-

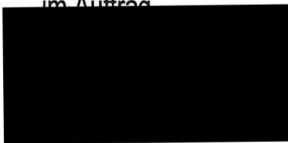
steht. Auch die von Ihnen angesprochene Frage, ob die von Ihnen begehrte Information auf anderem Wege ermittelt werden kann, hat keine unmittelbare Auswirkung auf den Informationsanspruch (wobei mit Blick auf § 4 Abs. 4 des Informationsfreiheitsgesetzes argumentiert werden könnte, dass bei der Möglichkeit, die Information „mit trivialsten Mitteln“ zu erheben, ein Informationsanspruch ebenfalls nicht besteht).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid vom 30. Oktober 2019 in der Fassung dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich, oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach – Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, 3083), oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Dr. Peter Volle